

FRANK L. SCHÄFER

Privatrechtskonforme Auslegung der Grundrechte

Pamattiesību interpretācija atbilstoši privāttiesībām

KEYWORDS:

Grundrechte, Methodenlehre,
Privatrecht, Rechtsprinzipien,
Verfassungsinterpretation

ATSLĒGVĀRDI:

pamattiesības, metodes mācība,
privāttiesības, tiesību princips,
konstitūcijas interpretācija

1. Privatrechtsebene – verfassungskonforme Auslegung

Die verfassungskonforme Auslegung (und Rechtsfortbildung) von Privatrechtsnormen zählt zum festen Bestand der Methodenlehre des deutschen Privatrechtssystems. Im Anschluss an das Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1958¹ herrscht heute nahezu Einigkeit darüber, dass die Grundrechte eine allgemeine Wertordnung (genauer: ein System von Rechtsprinzipien) bilden, die im Privatrecht von den Rechtsanwendern über grundrechtsbezogene oder unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln und der Abwägung zugängliche Rechtsnormen zumindest im Wege einer mittelbaren Drittwirkung zu berücksichtigen ist. Ebenso muss der Gesetzgeber die Grundrechte bei der Normierung des Privatrechts beachten.²

Das genaue Maß der Konformität der Privatrechtsnormen zu den Grundrechten entzieht sich mathematischer Exaktheit, wenn man das Postulat ernst nimmt, dass sich die Grundrechte zu einem System von Rechtsprinzipien zusammenfügen. Jedenfalls taugen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und in ihrem Gefolge die Grundrechtsdoktrin der Staatsrechtslehre nicht als Vorbild zur verfassungskonformen

1 BVerfGE 7, 198.

2 Übersichten bei *Azzola, J.* Die Wirkungsweise der Grundrechte im Privatrecht: Zur Entstehung von Verfassungsprivatrecht. Duncker & Humblot: Berlin 2025.

Auslegung.³ Wie Bundestag oder Bundesregierung ist das Verfassungsgericht ein Verfassungsorgan und somit eine politische Instanz. Derart institutionell konditioniert, sucht das Bundesverfassungsgericht in Privatrechtsfällen den gesellschaftlichen Konsens im öffentlichen Interesse, nicht den Ausgleich der Interessen der involvierten Privatrechtssubjekte. In der Konsequenz legt das Gericht die Grundrechte unter dem Einfluss weiterer, dem Privatrecht fernstehender Prinzipien wie Demokratie⁴ und Sozialstaat⁵ selbst dann primär öffentlich-rechtlich aus, wenn gar nicht über die Direktwirkung der Grundrechte im Verhältnis Staat – Bürger, sondern über deren Drittwirkung unter Privatrechtssubjekten zu entscheiden ist. Beispielhaft sind aus jüngerer Zeit die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Mietpreisbremse des Bundes und zum Berliner Mietpreisdeckel, in denen das Gericht durch die Billigung einer strikten staatlichen Mietpreisregulierung die private Marktwirtschaft durch die staatliche Wohnraumplanung ersetzt hat.⁶

2. Verfassungsebene – privatrechtskonforme Auslegung

Die Wissenschaft des freiheitlichen Privatrechts und die liberale Privatrechtstheorie müssen deshalb im Rahmen der Verfassung einen anderen Weg beschreiten. Historischer Ansatzpunkt für eine Alternative ist die Kontroverse um das Bürgerschaftsurteil des Bundesverfassungsgerichts,⁷ weil die Debattanten hier für unseren aktuellen Fall

³ Zur Kritik *Czermark, G.* Siebzig Jahre Bundesverfassungsgericht in weltanschaulicher Schiefelage. Fälle, Strukturen, Korrekturmöglichkeiten. Nomos: Baden-Baden 2021; *Suliak, H.* Unabhängig und doch auf Linie: Studie zur Parteinähe von Bundesverfassungsrichtern. Legal Tribute Online, 13.7.2018. Abrufbar: https://www.lto.de/persistent/a_id/29739 [letzter Abruf 6.9.2025].

⁴ Differenzierend *Schäfer, F. L.* Marktkonforme Demokratie als Prinzip des Privatrechts. In: Tagungsband Symposium Freiburg – Osaka, *Bruns, A.* (Hg.). Mohr Siebeck: Tübingen 2026, im Erscheinen: nur Wahlfreiheit als Privatrechtsprinzip.

⁵ Dagegen *Schäfer, F. L.* The Non-Social Purpose of Private Law. A Reply to Otto von Gierke. In: Revisiting the Limits of Freedom While Living Under Threat, Collection of research papers in conjunction with the 9th International Scientific Conference of the Faculty of Law of the University of Latvia, 9–10 November 2023, Part II, *Amatucci, C.* et al. (Hg.). University of Latvia Press: Riga 2024, S. 207–220, m. w. N.

⁶ BVerfG NJW 2019, 3054 Rn. 51–119: Bremse verfassungskonform; BVerfGE 157, 223 Rn. 139: Deckel mangels Landesgesetzgebungskompetenz formell verfassungswidrig, aber materiell verfassungskonform.

⁷ BVerfGE 89, 214 (231–233); dazu *Zöllner, W.* Regelungsspielräume im Schuldvertragsrecht – Bemerkungen zur Grundrechtsanwendung im Privatrecht und zu den sogenannten Ungleichgewichtslagen. AcP 196 (1996) 1–36; *Diederichsen, W.* Das Bundesverfassungsgericht als oberstes Zivilgericht – ein Lehrstück der juristischen Methodenlehre.

relevante Argumente austauschten. Vordergründig stritten sie um die methodische Frage nach der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Grundrechte im Privatrecht. Das Verhältnis der Grundrechtsnormen zu den Privatrechtsnormen ist freilich nur ein Scheinproblem, das die wesentlichen Weichenstellungen und Bruchlinien verdeckt. Substantiell betrachtet standen die Hybridisierung und Überformung des Privatrechts durch öffentlich-rechtliche und damit privatrechtsfremde Prinzipien zur Diskussion. Die Kritik an einer verfassungskonformen Auslegung ist insofern zutreffend, dass sich die Dysfunktionalität des öffentlich-rechtlich organisierten Staates nicht heilen lässt, indem man die Marktwirtschaft, die unternehmerische Freiheit und freie Berufe opfert.

Wer den Freiheitsauftrag des Privatrechts in der Privatrechtsgesellschaft ernst nimmt, darf die Grundrechte aber nicht aus dem Privatrecht ausklammern und letzteres mit Ausnahme von Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG (ausdrückliche, direkte Privatrechtswirkung der Koalitionsfreiheit) zu einem grundrechtsfreien Raum erklären. Ganz im Gegenteil entspringen die Grundrechte dem freiheitlichen Naturrecht, so dass sie als ein geradezu ideales Medium für Privatrechtsprinzipien gelten können. Die Autonomie des Privatrechts gegenüber dem durch die staatlichen Katastrophen des 20. Jahrhunderts diskreditierten öffentlichen Recht lässt sich durch ein neues Grundrechtsverständnis wahren, das zu diesen freiheitlichen Wurzeln zurückkehrt. Die Grundrechte errichten ungeachtet der beschränkten Reichweite des Art. 1 Abs. 3 GG keine genuin öffentlich-rechtliche Verfassungsordnung für Politik, Verwaltung und Gerichte, sondern ein oberstes Normensystem für die gesamte Gesellschaft und somit auch für das Privatrecht. Sie binden Privatrechtsparteien im Rechtsverkehr selbst dann, wenn sie ihre Rechtsbeziehung allein durch Vertrag und ohne Einschaltung von Gerichten regeln.

Grundrechte richtig verstanden hybridisieren und schwächen das Privatrecht nicht, sondern stärken seine Resilienz gegen den Staat und dessen Krisen. Methodischer Ansatzpunkt dazu ist die privatrechtskonforme Auslegung der Grundrechte. Mit diesem bislang nicht etablierten Begriff⁸ soll umschrieben werden, dass nicht nur die Privatrechtsnormen unterhalb der Verfassungsebene zu den Grundrechten konform sein müssen. Vielmehr müssen auch die Grundrechte als oberste Privatrechtsnormen so ausgelegt werden, dass sie die individuellen Freiheitsräume der Privatrechtssubjekte untereinander maximieren und die institutionellen Freiheitsräume des Privatrechts insgesamt gegenüber dem Staat und seiner Verwaltung wahren. Zwar stehen die Privatrechtsnormen

AcP 198 (1998) 171–260; *Canaris, C.-W.* Grundrechte und Privatrecht – eine Zwischenbilanz –. De Gruyter: Berlin 1999.

⁸ Verwendet bislang von *Brauneisen, K. T.* Die tarifvertragliche Friedenspflicht. Mohr Siebeck: Tübingen 2019, S. 138–160: Übereinstimmung von Verträgen mit den Prinzipien des Privatrechts; *Leisner, W.* „Privatisierung“ des Öffentlichen Rechts: Von der Hoheitsgewalt zum gleichgeordneten Privatrecht. Duncker & Humblot: Berlin 2007, S. 106 f.: Ausrichtung der Wirtschaftsverwaltung am Markt.

des einfachen Rechts im Normensystem unterhalb der Grundrechte. Doch wirken die Grundrechte nach hier vertretener Auffassung als oberste Privatrechtsnormen, so dass sie für das Privatrecht einzeln jeweils freiheitsmaximierend und untereinander freiheitsunterstützend auszulegen sind. Die einfachen Privatrechtsnormen liefern keine verbindlichen Auslegungsmaßstäbe für die Grundrechte, aber im hermeneutischen Wechselspiel der privatrechts- und verfassungskonformen Auslegung inhaltliche Argumente und Leitbilder für die verfassungsrechtliche Ebene.

3. Grundrechte im Privatrechtssystem

3.1. Privatautonomie ist Menschenwürde

Der entscheidende privatrechtliche Schwachpunkt der bisherigen Grundrechtsdogmatik liegt in der Einordnung der Privatautonomie des Privatrechts. Die Privatautonomie soll lediglich ein Anwendungsfall der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sein,⁹ obwohl sie universaler Natur und daher das höchste Rechtsprinzip im Prinzipiensystem des Privatrechts ist. Das hat Konsequenzen: Die Schrankentrias der allgemeinen Handlungsfreiheit – „die Rechte anderer“, „die verfassungsmäßige Ordnung“ und „das Sittengesetz“ – schwächt in ihrer traditionellen Interpretation die Privatautonomie ganz erheblich, weil letztere damit die Eigenschaft der allgemeinen Handlungsfreiheit als subsidiäres und leicht beschränkbares Grundrecht teilt. Deshalb muss das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) hinzuziehen,¹⁰ um dem Persönlichkeitsrecht gegenüber anderen Grundrechten ein stärkeres Gewicht zu geben. Dieser prekäre Status der Privatautonomie ist nicht mit dem Prinzipienkanon der Privatrechtstheorie kompatibel, da die Privatautonomie als Recht zur Selbstbestimmung über die eigenen Verhältnisse universaler Natur ist und die Achtung der eigenen Würde mitumfasst.¹¹ Die Privatautonomie ist daher für das Privatrecht mit der Menschenwürde gleichzusetzen.

Es ist an dieser Stelle zwar zutreffend, dass der Menschenwürde – anders als das Bundesverfassungsgericht behauptet¹² – aufgrund ihrer systematischen Stellung vor Art. 1 Abs. 3 GG die Eigenschaften eines justiziablen Grundrechts fehlen; sie ist nur

⁹ Statt aller BVerfGE 89, 214 (231).

¹⁰ BVerfGE 34, 238 (245-247).

¹¹ Im Detail *Schäfer, F. L.* Privatrechtstheorie des Libertarismus. In: Rechtshistorische und andere Rundgänge: Festschrift für Detlev Fischer, *Falk, U.* et al. (Hg.). Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation: Karlsruhe 2018, S. 433 (439, 441).

¹² BVerfGE 125, 175 (222).

ein Programmsatz.¹³ Doch haben die aus der allgemeinen Privatautonomie des Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten speziellen Freiheitsrechte im Grundrechtskatalog der Art. 2 ff. GG selbstverständlich die Qualität eines subjektiven Rechts. Art. 2 Abs. 1 GG fungiert in diesem System dann als Auffangbecken für nicht speziell geregelte Bereiche der Privatautonomie. Dazu muss die Schrankentrias aber deutlicher als bislang im Lichte von Art. 1 Abs. 1 GG privatrechtskonform begrenzt werden: Das Sittengesetz als Relikt des Biedermeier und des Klerikalismus sowie die „verfassungsmäßige Ordnung“ sind mit den „Rechten anderer“ gleichzusetzen, so dass sich die Privatautonomie verschiedener Personen allein im Kantischen Sinne gegenseitig begrenzt.

Da die speziellen Freiheitsrechte lediglich Anwendungsfälle der Privatautonomie sind, entziehen sie sich aus Sicht der Privatrechtstheorie eigentlich einer Abwägung. Der Privatautonomie kommt nach Art. 1 Abs. 1 GG ein absoluter Wert zu, so dass sie nicht durch Abwägung relativiert werden darf. Ein Rechtssubjekt darf nur die Privatautonomie einer anderen Person beeinträchtigen, wenn das andere Rechtssubjekt das einseitig oder vertraglich gestattet oder ein gewohnheitsrechtlicher Rechtfertigungsgrund wie Selbsthilfe vorliegt. Art. 1 Abs. 3 GG weicht an dieser Stelle in Verbindung mit Art. 70 ff., 92 ff. GG vom Idealpfad der Rechtstheorie ab: Das Grundgesetz setzt Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren an die Stelle von Vertragsverhandlungen und setzt die Parlamentarier und Richter an die Stelle der Vertragsparteien. Da ein Parlament oder ein Gericht nicht mit sich selbst verhandeln kann, muss es eine Abwägungsentscheidung treffen, um die Grundrechte des Eingreifenden und des Betroffenen ins Gleichgewicht zu setzen.

3.2. Freiheit durch Gleichheit

Die materielle Ungleichheit ist der Motor allen Fortschritts.¹⁴ Einerseits steigert sie die Produktivität der weniger Begüterten in ihrem Streben nach sozialem Aufstieg, andererseits motiviert sie die Begüterten zur vorausschauenden Vermögensverwaltung. Sie mehrt damit den Wohlstand in der Privatrechtsgesellschaft. Dem Privatrecht prinzipienimmanent ist allein die formale Gleichheit der Privatrechtssubjekte als Voraussetzung für die weiteren besonderen Freiheitsrechte. Nichts anderes folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG, der nur die Gleichheit „vor dem Gesetz“, aber nicht die Vermögensgleichheit der Privatrechtssubjekte „durch das Gesetz“ fordert. Im Umkehrschluss sind weder der

¹³ Ausführlich *Schäfer, F. L.* Human Dignity: Key Principle of the German Constitution? In: *Constitutional Values in Contemporary Legal Space II*, Collection of Research Papers in Conjunction with the 6th International Scientific Conference of the Faculty of Law of the University of Latvia, 16–17 November, 2016, *Torgans, K.* et al. (Hg.). University of Latvia Press: Riga 2017, S. 18 (23–27).

¹⁴ Eingehend *Schäfer, F. L.* Die Privatrechtsgesellschaft des Libertarismus. In: *Prozess als Wirklichkeit des Rechts: Festschrift für Stefan Smid zum 65. Geburtstag*, *Pannen, K.* et al. (Hg.). Beck: München 2022, S. 755 (756 ff.).

Gesetzgeber noch Privatrechtssubjekte zur Herstellung materieller Gleichheit durch oder im Privatrecht verpflichtet.¹⁵

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG ist für das moderne Privatrecht insbesondere im Eherecht und im Arbeitsrecht eine Selbstverständlichkeit, weil der Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG an den Gesetzgeber seit rund zwei Jahrzehnten weitgehend erfüllt ist. Es bleiben aber Lücken: Zwar hat der Gesetzgeber das Patriarchat in der Ehe abgeschafft, doch belässt er umgekehrt in § 1626a BGB bei nicht miteinander verheirateten Eltern der Mutter die alleinige elterliche Sorge, wenn sie an einer Erklärung zur gemeinsamen Sorge nicht mitwirken möchte oder das Familiengericht dem Vater die elterliche Sorge nicht überträgt. Diese Benachteiligung des Mannes verstößt gegen Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 (Familie als Rechtsinstitut) und Art. 6 Abs. 2 (elterliches, nicht mütterliches Sorgerecht).

Art. 3 Abs. 2 GG erkennt nur Frauen und Männer als Geschlechter an. Eine privatrechtskonforme Korrektur zugunsten geschlechtlicher Diversität erübrigt sich allerdings, weil der folgende Art. 3 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG allgemein vom „Geschlecht“ spricht. Entscheidend für das Geschlecht, ob männlich, weiblich oder divers, kann vor dem Hintergrund der Privatautonomie nicht die biologische Zuordnung bei Geburt oder spätere Transformation sein. Vielmehr muss jede Person über ihre Geschlechterrolle in der Gesellschaft konsequenterweise selbst und das ohne eine möglicherweise irreversible und risikoreiche medizinische Transformation entscheiden können. Das aus der Sicht einer liberalen Privatrechtstheorie beifallswürdige Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Selbstbestimmungsgesetz) setzt diese Forderung größtenteils um. Ebenfalls frei wählbar ist die sexuelle Identität, die § 1 AGG eigens hervorhebt und die unter den weit zu verstehenden Geschlechtsbegriff des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG fällt.

Zu überlegen wäre *de lege ferenda*, ob die Freiheit des Geschlechts nicht konsequenterweise die endgültige Lösung der Vater- und Mutterrolle von biologischen Faktoren erfordert. Bei der Vaterschaft ist der Gesetzgeber in § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB mit den Willensakten der Heirat und der Anerkennung diesen Schritt bereits gegangen, abseits dessen steht er noch aus. Bei der Mutterschaft in § 1591 BGB soll bislang die Gebärende die Mutter sein. Die Regelung ließe sich zur Erleichterung von Leihmutterschaften dahin weiterentwickeln, dass künftig eine Anerkennung entscheiden soll. Noch weiter gedacht wäre zu fragen, ob Vater- und Mutterschaft nach Art. 6 Abs. 4 GG, §§ 1591, 1592 BGB nicht ganz zugunsten einer geschlechtsneutralen Elternschaft aufgegeben werden sollten.

15 Für letztere BVerfGE 148, 267 Rn. 40.

3.3. Persönliche Freiheit

Das Persönlichkeitsrecht als persönliche Handlungsfreiheit ist in privatrechtskonformer Auslegung des Grundrechtskatalogs allein in Art. 2 Abs. 1 GG anzusiedeln. Ein spezielles Grundrecht für das Persönlichkeitsrecht gibt es nicht, so dass es bei der Grundnorm für die Privatautonomie bleibt. Da der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG kein Grundrechtscharakter zukommt, ist diese nicht zur Verstärkung des Persönlichkeitsrechts zu zitieren. Dabei muss es auch für das postmortale Persönlichkeitsrecht nach dem Tod einer Person bleiben. Der von der Rechtsprechung eingeschlagene Weg, sich wegen einer Art Herrenlosigkeit der postmortalen Person allein auf Art. 1 Abs. 1 GG zu stützen,¹⁶ ist aus den referierten Gründen zur Menschenwürde nicht möglich. Soweit die Rechtsdogmatik beim Schutzniveau des Persönlichkeitsrechts zwischen verschiedenen Sphären differenziert, folgt dies aus keiner Abwägung divergierender Grundrechte des Inhabers des Persönlichkeitsrechts und des Eingreifenden, sondern aus einem abgestuften Verzicht auf Schutz im Tausch gegen Öffentlichkeit.

3.4. Vertragsfreiheit

Die Vertragsfreiheit als rechtsgeschäftliche Handlungsfreiheit ist ebenso allein in Art. 2 Abs. 1 GG als Anwendungsfall der Privatautonomie zu verorten. Privatrechtssubjekte genießen kraft ihrer Privatautonomie die Freiheit, ihre Vertragspartner frei zu wählen und mit ihnen Verträge mit beliebigem Inhalt abzuschließen und diese zu beenden. Diese Freiheit ist wie bei Art. 3 Abs. 1 GG primär formaler Natur, weil sie keinen gerechten Preis bezweckt. Da frei ausgehandelte Verträge aber unter Effizienzgesichtspunkten für die beste Güterallokation sorgen, bewirken sie zwischen den Vertragsparteien mittelbar materielle Austauschgerechtigkeit.¹⁷

Die Vertragsparteien sind in ihrer grundrechtlich verbürgten Vertragsfreiheit nur derart immanent beschränkt, dass sie ihre vertragliche Dispositionsfreiheit oder ihr Persönlichkeitsrecht nicht vollkommen aufheben dürfen, beispielsweise durch einen umfassenden, unkündbaren Knebelvertrag oder durch den Selbstverkauf in die Sklaverei. Anders liegt es mit dem selbstbestimmten Suizid, der die Privatautonomie nicht normativ beendet, sondern transzendiert.¹⁸ Auf § 134 BGB (Nichtigkeit eines verbotenen Rechtsgeschäftes) als Schranke der Vertragsfreiheit übertragen, sind privatrechtsfremde Verbotsgesetze im Zweifel keine Verbotsnormen. Bei den §§ 138 (Nichtigkeit eines

¹⁶ BGHZ 50, 133 (Mephisto); BGHZ 143, 214 (Marlene Dietrich).

¹⁷ Stellvertretend *Pakzad-Hurson, B. Stable and Efficient Resource Allocation with Contracts*. *American Economic Journal: Microeconomics* 15 (2023), S. 627–659; *Lyons, B. R. Empirical Relevance of Efficient Contract Theory: Inter-firm Contracts*. *Oxford Review of Economic Policy* 12 (1996), S. 27–52.

¹⁸ Insofern zutreffend BVerfGE 153, 182 Rn. 209.

Rechtsgeschäfts wegen Sittenwidrigkeit), 826 (Schadensersatz wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung) muss die Sittenwidrigkeit im Lichte der Privatautonomie weit zurückgenommen werden. Beispielsweise ist bei § 826 BGB ernsthaft darüber zu diskutieren, ob die qualifizierte Verleitung zum Vertragsbruch in einer Marktwirtschaft mit konkurrierenden Marktteilnehmern weiterhin verboten bleiben oder ob die Konkurrenz verschiedener Käufer angesichts der kaufvertraglichen Schadensersatzansprüche nicht hingenommen werden sollte. Entgegen der herrschenden Meinung¹⁹ scheidet § 826 BGB auch als Rechtsgrundlage für einen Kontrahierungszwang aus, weil die positive Vertragsabschlussfreiheit der einen Partei die negative Vertragsabschlussfreiheit der anderen Partei nicht wesentlich überwiegen kann. Gleichwohl hat das Stadion-Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Ausschluss aus Fußballstadien Bestand, welches einen solchen Kontrahierungszwang im Einzelfall für grundrechtlich geboten hält.²⁰ Die Entscheidung rechtfertigt sich aber nicht aus dem marktwirtschaftlichen Monopol der Stadionbetreiber, sondern aus dem strafähnlichen Charakter eines Stadionverbotes, welches die Stadionbetreiber in die Nähe der Strafjustiz rückt.

3.5. Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit

Die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 und 2 GG verankerte Meinungsfreiheit ist für Privatrechtssubjekte essentiell, obwohl Meinungen nicht durch Willenserklärungen, sondern durch Realakte kommuniziert werden. Die Meinungsfreiheit ist nicht nur für die Demokratie des öffentlichen Rechts, sondern auch für die Privatrechtsgesellschaft höchst bedeutsam, beispielsweise bei der Bewertung von Marktteilnehmern durch Ratingagenturen. Kehrseite der Meinungsfreiheit durch Äußerung und Verbreitung der eigenen Meinung ist die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 3 GG. Ohne die Möglichkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, bliebe die Meinungsfreiheit eine leere Hülse.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verbreitert die Meinungsfreiheit zur Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, zusammengefasst zur Medienfreiheit, deren institutionelle Seite für das Privatrecht primär relevant ist. Privatrechtskonform gewährleistet Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG für den öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunk keine Bestandsgarantie, nur weil sich der Gesetzgeber einmal in der frühen Nachkriegszeit für dieses Modell entschieden hat.²¹ Lichtschnelle Glasfaserkabel und ein freies Internet ohne Filter und Blockaden sichern heute in der demokratischen Gesellschaft technisch-normativ die Meinungspluralität. Gesellschaftliche Gruppen müssen nicht mehr an auf wenige Kanäle

¹⁹ Dazu *Wagner, G.* In: Münchener Kommentar zum BGB, *Säcker, H.-J. et al.* (Hg.). 9. Aufl. Beck: München 2024, § 826 BGB Rn. 259–262 m. w. N.

²⁰ BVerfGE 148, 267

²¹ So aber BVerfGE 83, 238 (298); 90, 60 (91).

beschränkte Rundfunkanstalten mitwirken, um die Diversität der Gesellschaft und mit ihr die institutionelle Medienfreiheit abzubilden.²² Ganz im Gegenteil verletzt der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Medienfreiheit, indem er den Privatrundfunk im Wettbewerb durch strukturelle Vorteile wie die Rundfunkabgabe und die Konkurrenz im Werbungsgeschäft wirtschaftlich aushöhlt. Die Medienfreiheit gebietet daher zumindest die Verkleinerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Stärkung privater Rundfunkfreiheit.

Bei der Grundrechtsschrankentrias (allgemeine Gesetze – Jugendschutz – Ehrenschutz) in Art. 5 Abs. 2 GG sind die „allgemeinen Gesetze“ im Gleichlauf zur „verfassungsmäßigen Ordnung“ in Art. 2 Abs. 1 GG privatrechtskonform und somit eng auszulegen. Weder die Sonderrechts- noch die Abwägungslehre vermögen zu überzeugen.²³ Die Sonderrechtslehre lässt aus strafpolitischen Gründen direkte Eingriffe in die Meinungsfreiheit zu und verträgt sich somit ab initio nicht mit dem Privatrechtssystem. Die Abwägungslehre stellt alle Rechtsgüter dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gegenüber, ohne auf deren Qualifikation als Grundrecht zu achten. Als allgemeine Gesetze kommen daher nur solche Gesetze in Betracht, die wie der persönlichkeitsrechtsbezogene Jugend- und Ehrenschutz die widerstreitenden Grundrechte anderer Personen schützen.

3.6. Freiheit zu Ehe und Familie

Das institutionelle Schutzgebot für „Ehe und Familie“ in Art. 6 Abs. 1 GG wirft das Problem auf, ob sich die privatrechtskonforme Auslegung der Grundrechte der historischen Auslegung²⁴ zu unterwerfen hat oder autonomer Natur ist. Wäre das erste der Fall, beschränkte sich die Ehe nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers auf die rechtsverbindliche monogame Gemeinschaft von Mann und Frau, die Familie auf das Elternpaar mit mindestens einem Kind.²⁵ Dieses enge Korsett des kanonischen Rechts und einer überkommenen bürgerlichen Sozialmoral steht im Widerspruch zur Privatautonomie. Die privatrechtskonforme Auslegung darf sich nicht an solche Traditionen binden, will sie nicht ihre eigenen Prinzipien aufgeben. Methodisch lässt sich die Abweichung

22 A. A. unter Verkenennung der technischen Entwicklung BVerfGE 149, 222 Rn. 79.

23 Übersicht bei *Schemmer, F.* In: BeckOK Grundgesetz, *Epping, V./Hillgruber, C.* (Hg.), 62. Edition Stand 15.06.2025, Art. 5 GG Rn. 99.1. Abrufbar: <https://beck-online.beck.de> [letzter Abruf 7.9.2025].

24 Dazu *Schäfer, F. L.* Historical Interpretation of the German Civil Code: Limits of Legal Theory. In: Legal Theory and Interpretation in a Dynamic Society: Contributions to the 7th Seoul-Freiburg Law Faculties Symposium, *Bruns, A.* et al. (Hg.). Nomos: Baden-Baden 2021, S. 57–75.

25 Im Anschluss die ehemalige ständige Rechtsprechung bis BVerfGE 137, 273 Rn. 178.

zweifach begründen: Zum ersten mit der Entbindung durch die faktische Änderung der Verhältnisse, zum zweiten mit der historischen Zäsur durch den Wechsel von der westdeutschen Bonner Republik zur gesamtdeutschen Berliner Republik.²⁶

Aus Sicht einer für Traditionen blinden Privatrechtstheorie läge es nahe, die Ehe ganz als Rechtsinstitut aufzugeben. Da Art. 6 Abs. 1 Alt. 1 GG aber explizit an der Ehe festhält, müssen Theorie und Verfassung an dieser Stelle durch privatrechtskonforme Auslegung zueinanderfinden. Ehe ist danach eine rechtsverbindliche, auf Dauer angelegte privatrechtliche Lebensgemeinschaft zweier oder mehrerer Personen gleich welchen Geschlechts zu umfassender Fürsorge und Unterhalt. Die §§ 1353 Abs. 1 S. 2, 1360, 1360a BGB gestalten diese ehelichen Pflichten lediglich aus; abstrakt bleibt der Ehekonsens bei der Trauung ihre vertragliche Grundlage. Eine bestimmte performative Rollenverteilung, eine Intimbeziehung oder ein Reproduktionswunsch sind für die Ehe nicht erforderlich. Letzteres folgt bereits aus dem Umkehrschluss zu Art. 6 Abs. 5 GG, welcher nichteheliche Kinder den ehelichen gleichstellt. Die derzeitige Regelung der „Ehe für alle“ in den §§ 1353 ff. BGB ist daher verfassungswidrig, weil sie sich auf die monogame Gemeinschaft zweier Personen beschränkt.²⁷ Der Gesetzgeber könnte aber an der monogamen Gemeinschaft als alternatives Rechtsinstitut zur grundrechtlichen Ehe festhalten. Ebenso wäre als Alternative eine auf gegenseitige Betreuung gerichtete Verantwortungsgemeinschaft oder eine temporäre Begegnungsgemeinschaft denkbar. Alle diese alternativen Gemeinschaften partizipieren nicht am Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG, sondern an der Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG.

Die in Art. 6 Abs. 1 Alt. 2 GG mitgeschützte Familie muss konsequenterweise ebenfalls von historischen und biologischen Zwängen befreit werden. Die Familie besteht demnach aus den zum Geschlecht bei Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG ausgeführten Gründen aus den privatautonom zu bestimmenden Eltern und deren Kinder. Die Adoption fremder Kinder ist dabei die Fortsetzung der Anerkennung eigener Kinder. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern folgt bereits aus deren Fremdverantwortung im Anschluss an die freie Entscheidung zur Intimbeziehung, so dass ein Rekurs auf Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eigentlich überflüssig ist. Die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber den Eltern hingegen lässt sich nicht aus der Familie des Art. 6 Abs. 1 GG ableiten, da Kinder für ihre biologische Existenz nicht selbst verantwortlich sind und in die Familie deshalb kein privatrechtsfremdes Prinzip hineingelesen werden darf.

²⁶ Ebenso, wenngleich beschränkt auf normative Grundrechte *Brosius-Gersdorf, F.* In: Grundgesetz-Kommentar, *Dreier, H.* (Begründer). 4. Aufl. Mohr Siebeck: Tübingen 2023, Art. 6 GG Rn. 108.

²⁷ A. A. BVerfGE 10, 59 (66); 62, 323 (330) durch Definition der Ehe als monogame Gemeinschaft; ohne Referenz zur Monogamie neuerdings BVerfGE 166, 1 Rn. 109, 114.

3.7. Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG schützt das Recht natürlicher Personen, sich zu „Vereinen“ und „Gesellschaften“ zusammenschließen. Aus Sicht der Privatrechtstheorie können allein natürliche Personen kraft ihrer Vernunft privatautonom handeln. Einer Vereinigung die Privatautonomie zuzusprechen, wäre ein Rückfall in die überholte Organtheorie Otto von Gierkes, welche den sogenannten Genossenschaften ein juristisches Eigenleben zusprach. Die Gruppenautonomie der an einer Vereinigung beteiligten Personen kann nicht weiterreichen als die Summe der Einzelautonomien. Art. 12 Abs. 1 GG ist daher ein Grundrecht ohne kollektivrechtliche Seite. Es schützt neben dem Institut der Vereinigung nur die Gründer, Mitglieder und Gesellschafter einer Vereinigung.²⁸ Am weitesten von der Einzelautonomie entfernt sich die Stiftung nach §§ 80 ff. BGB, welche als mitglieder- und gesellschafterlose juristische Person konzipiert ist. Sie ist weder Verein noch Gesellschaft und kann selbst bei privatrechtskonformer Auslegung mangels individualrechtlicher Verankerung nicht unter die Vereinigungsfreiheit fallen.²⁹ Erst Art. 19 Abs. 3 GG erweitert den Grundrechtsschutz von natürlichen Personen auf inländische juristische Personen des Privatrechts und damit auf die Stiftung.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung und der Ausdifferenzierung der Vereinigungen aus Sicht der Institutsgarantie ein weites Ermessen. Ihm bei privatrechtskonformer Auslegung bestimmte Vereinigungsformen anzutragen, führte zu einem Zirkelschluss zwischen Verfassungsebene und dem einfachen Gesellschaftsrecht. Das im schwarz-roten Koalitionsvertrag propagierte Verantwortungseigentum („Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“)³⁰ hält sich in diesem Verfassungsrahmen. Die in § 10 des Entwurfs vorgesehene Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Mitgliedschaft der Gesellschafter erinnert zwar an die in der Weimarer Reichsverfassung abgeschaffte Vermögensbindung beim Familienfideikommiss des niederen Adels, doch können die Gesellschafter ihre Mitgliedschaft kündigen. Das genügt, um die privatautonome Entscheidungsfreiheit der Gesellschafter zu wahren. Ebenso darf der Gesetzgeber die Gründung einer juristischen Person von normativen Voraussetzungen abhängig machen, um die Grundrechte der Gesellschafter und anderer Marktteilnehmer angemessen

28 A. A. die ständige Rechtsprechung des BVerfG seit BVerfGE 13, 174 (185); wie hier *Kingreen, T./Poscher*, R. Grundrechte: Staatsrecht II. 40. Aufl. C. F. Müller: Heidelberg 2024, Rn. 927.

29 BVerwGE 106, 177 (180f.).

30 Verantwortung für Deutschland: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Zeilen 2815-2819 (S. 88). Abrufbar: <https://www.koalitionsvertrag2025.de/> [letzter Abruf 7.9.2025] zu Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen: Akademischer Entwurf mit Nebengesetzen und Erläuterungen, *Sanders, A. et al.* (Hg.). Mohr Siebeck: Tübingen 2024.

zu berücksichtigen. Er ist nicht auf die freie Gründung festgelegt. Die Schrankentrias des Art. 9 Abs. 2 GG gegen die Vereinigungsfreiheit (Strafgesetze, verfassungsmäßige Ordnung und Gedanken der Völkerverständigung) ist wiederum privatrechtskonform und somit eng auszulegen.

3.8. Berufs- und Marktfreiheit

Die Berufsfreiheit in Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG ist in privatrechtskonformer Auslegung so anzuwenden, dass sie die Freiheit zur Arbeit oder zur sonstigen Berufsausübung maximiert. Dasselbe gilt für die viel zu allgemein gehaltene Grundrechtsschranke in Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG. Darüber hinaus ist der Norm eine institutionelle Garantie für freie Berufe zu entnehmen.

Die wahre Bedeutung des Art. 12 Abs. 1 GG erschließt sich allerdings erst zwischen den Mühlsteinen des Sozialismus und des Ordoliberalismus. Die Lektüre des Art. 15 GG zur Rechtfertigung der Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln verleitet auf einen ersten, flüchtigen Blick zu dem Fehlschluss, dass das Grundgesetz nicht die Marktwirtschaft als Wirtschaftsform festlegt und daher für alternative Wirtschaftsformen wie die sozialistische Planwirtschaft offen sein könnte. Wäre das der Fall, könnte der Gesetzgeber die Berufsfreiheit durch Staatsunternehmen bis zur Unkenntlichkeit aushöhlen. Art. 12 Abs. 1 GG ist daher privatrechtskonform in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 GG als Regelfall so zu lesen, dass die Marktwirtschaft die alleinige Wirtschaftsform der Bundesrepublik Deutschland bildet.³¹ Art. 15 GG fungiert demnach nur als Ausnahmenorm für den Notstand. Das Grundgesetz ist eben nicht wirtschaftspolitisch neutral, wie das Bundesverfassungsgericht behauptet.³²

Kritisch zu würdigen ist unter diesen Prämissen die Grundsatzentscheidung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu Lasten von Kartellen und Monopolen. Ein solcher schwerwiegender Eingriff in die Berufs- und Marktfreiheit wäre nur zu rechtfertigen, wenn sich die Kartellteilnehmer bzw. Monopolisten jenseits dieser Freiheiten bewegen. Selbst wenn man in die Marktfreiheit einen institutionellen Schutz des Marktes hineinlegt, bewegt sich die ordoliberalen These, die unternehmerische Freiheit der Marktteilnehmer müsse um des Marktes willen beschnitten werden, in einem Zirkelschluss. Denn die These setzt zugunsten der interventionistischen Wirtschaftsverwaltung unausgesprochen voraus, dass auf einem Markt permanent Wettbewerb zwischen konkurrenzfähigen Marktteilnehmern herrschen müsse. Das ist aber nicht der Fall. Der Technologiewandel und der damit verbundene Wechsel

³¹ In diese Richtung *Wendt, R.* In: Grundgesetz, *Sachs, M.* (Begr.). 10. Aufl. Beck: München 2024, Art. 15 GG Rn. 20-24; *Becker, F.* In: Grundrechte-Kommentar, *Stern, K./Becker, F.* (Hg.). 4. Aufl. Heymanns: Köln 2024, Art. 15 GG Rn. 14.

³² BVerfGE 4, 7 (17); ähnlich in der Sache BVerfGE 50, 290 (339).

natürlicher Ressourcen sowie externe Schocks durch Kriege und Naturkatastrophen beenden nach einer gewissen Zeit jede marktbeherrschende Stellung, wodurch neue Marktteilnehmer ihren wirtschaftlichen Aktionsradius verbreitern können.

3.9. Eigentums- und Testierfreiheit

Marktfreiheit ist nur auf der Grundlage von Eigentumsfreiheit möglich. Die Eigentumsfreiheit des Art. 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG beschränkt sich nicht auf Sachen als körperliche Gegenstände im Sinne von § 903 BGB. Das grundrechtliche „Eigentum“ umfasst alle konkreten Vermögensrechte mit Ausnahme der aus dem Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten Vermögensrechte.³³ Art. 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG legitimiert damit zwar nicht das Privatvermögen, aber dessen rechtliche Bestandteile als Rechtsinstitut und als Vermögensobjekt im Privatrechtsverkehr.

Dass der Gesetzgeber Inhalt und Schranken dieses „Eigentums“ festlegen muss, ist eine aus der Natur als normatives Grundrecht folgende Konsequenz, die Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG lediglich deklaratorisch aufgreift. Die daraus folgenden Inhaltsbestimmungen und Schranken führen zu einem abgestuften grundrechtlichen Eigentumssystem. Wenn das Bundesverfassungsgericht auf dieser Grundlage das „Besitzrecht“ des Wohnungsmieters Art. 14 Abs. 1 GG unterstellt,³⁴ ist das im Ausgangspunkt bei einem weiten Verständnis des „Eigentums“ zutreffend. Allerdings steht dieses Vermögensrecht nicht auf einer Stufe mit dem Eigentum des Vermieters im engeren Sinne. Denn der Mieter nimmt nur eine faktische Position (Besitz) und eine temporäre schuldrechtliche Position (Rechte aus dem Mietvertrag) ein, während die Position des Vermieters dauerhafter dinglicher Natur ist.³⁵ Der Gesetzgeber muss dem Wohnungsvermieter daher bei der Ausgestaltung des Wohnungsmietrechts einen strukturellen Vorteil belassen. Soweit der Gesetzgeber wie bei der Regel „Kauf bricht nicht Miete“ (§ 566 BGB) die Position des Mieters einem dinglichen Recht annähert, handelt es sich um einen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht des Vermieters.³⁶

Ein solcher Eingriff lässt sich auch nicht mit Art. 14 Abs. 2 GG als Vorgabe für den inhalts- und schrankenbestimmenden Gesetzgeber rechtfertigen, dem zufolge Eigentum verpflichte und sein Gebrauch zugleich dem Allgemeinwohl dienen soll. Dieser klassische Hebel zur umverteilenden Eigentumsbeschränkung im Sinne öffentlich-rechtlicher machstruktureller und distributiver Prinzipien muss privatrechtskonform umgedeutet

33 Stellvertretend BGHZ 125, 293 (298); *Kempny, S.* In: Grundgesetz-Kommentar, *Dreier, H.* (Begründer). 4. Aufl. Mohr Siebeck: Tübingen 2023, Art. 14 GG Rn. 60.

34 BVerfGE 89, 1 (5-8).

35 Kritisch bereits *Schäfer, F. L.* In: Münchener Kommentar zum BGB, *Säcker, H.-J.* et al. (Hg.). 9. Aufl. Beck: München 2023, § 854 BGB Rn. 17 f.

36 A. A. implizit BVerfG NJW 2013, 3774.

werden. Das Allgemeinwohl ist lediglich die *volonté de tous*, das heißt die Summe der privatrechtlichen Einzelinteressen in der Privatrechtsgesellschaft. Eine darüber hinausreichende *volonté générale* ist lediglich ein politisches Ideal ohne normative Relevanz.³⁷

Daneben schützt Art. 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG das „Erbrecht“. Die Schutzwirkung ist privatrechtskonform auf die Testierfreiheit des Erblassers zu beschränken. Er allein entscheidet privatautonom darüber, wer seine Erben sein sollen und wer nicht. Macht der Erblasser von seiner Testierfreiheit keinen Gebrauch, garantiert die Norm kein subjektives Recht auf einen Erbteil, sondern nur eine gesetzliche Erbfolge als solche.³⁸ Dem überlebenden Ehegatten steht für die aus dem Ehekonsens vertraglich geschuldete Fürsorge und Unterhalt zwar ein subjektives Recht auf einen gesetzlichen Erbteil zu. Doch basiert dieses Recht nicht auf Art. 14 Abs. 1 GG, sondern auf dem durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Ehekonsens in Verbindung mit dem in Art. 3 Abs. 1 GG inkorporierten Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit. Kindern steht ein Anspruch auf der Grundlage der Vertragsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 1 GG nur zu, wenn sie sich trotz mangelnder privatautonomer Fremdverantwortung für ihre Eltern vertraglich zum Unterhalt verpflichten. Dasselbe gilt für weitere Verwandte. Regelmäßig vereinbaren die Parteien in diesem Fall aber bereits einen Erbvertrag, so dass es auf die gesetzliche Erbfolge nicht ankommt. Dagegen genügt die bloße gesetzliche Unterhaltspflicht der Kinder für ihre Eltern nicht für einen grundrechtlichen Anspruch, weil es sich hier nur um eine einfachrechtliche Position handelt, die in keinem grundrechtlichen Ausgleichsverhältnis von Pflicht und Recht steht.

In der Konsequenz der gesetzlichen Erbfolge steht bei Enterbung allein dem Ehegatten statt des dinglichen Erbes durchgehend ein schuldrechtlicher Pflichtteil zu. Kinder und weitere Verwandte können sich nur dann auf Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG berufen, wenn sie sich vertraglich zum Unterhalt verpflichtet haben.³⁹ Denn der Pflichtteil kann nicht weiterreichen als der für die Erben deutlich günstigere gesetzliche Erbteil, der den äußeren Rahmen für das Pflichtteilsrecht vorgibt.

4. Zusammenfassung

Der Beitrag plädiert für eine privatrechtlich orientierte Auslegung der Grundrechte im Privatrecht im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen Überformung des Privatrechts durch das Bundesverfassungsgericht und die herrschende Staatsrechtslehre. Diese

³⁷ A. A. wiederum BVerfGE 52, 1 (30); 87, 114 (138 f.); 100, 226 (241).

³⁸ A. A. BVerfGE 93, 165 (174); 112, 332 (349); dagegen kritisch *Zimmermann, R.* „So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget, ...“: Zum Schutz der Angehörigen bei Enterbung. AcP 222 (2022), S. 3 (16–21).

³⁹ A. A. BVerfGE 112, 332 (349).

ordnen die Privatautonomie einer öffentlich-rechtlich geprägten Menschenwürde und Verfassungsprinzipien wie Demokratie und Sozialstaat unter, eine Hybridisierung, welche das Privatrecht und die Marktfreiheit schwächt. Stattdessen sollten Grundrechte als oberste privatrechtliche Normen verstanden werden, welche die individuelle Autonomie in den Beziehungen zwischen privaten Akteuren maximieren und die Unabhängigkeit des Privatrechts von öffentlich-rechtlichen Eingriffen sichern. Solche Grundrechte „vergesellschaften“ das Privatrecht nicht, sondern stärken seine Widerstandsfähigkeit und Autonomie gegenüber der Staatsgewalt. Die Privatautonomie ist mit der Menschenwürde gleichzusetzen; sie bildet das universale Prinzip, das allen Freiheitsrechten zugrunde liegt. Spezifische Freiheiten wie Vertrag, Beruf und Eigentum sind lediglich Anwendungen dieses Prinzips. Gleichheit muss formal bleiben, nicht materiell; Ungleichheit ist ein Motor des Fortschritts. Ehe, Familie und Geschlecht sind durch freie Wahl zu definieren, nicht durch Tradition. Die Marktwirtschaft und das Privateigentum sind für den Wohlstand unerlässlich, während staatliche Maßnahmen wie die Mietpreisbindung die verfassungsmäßige Freiheit untergraben.

KOPSAVILKUMS

Autors rakstā iestājas par tādu pamattiesību interpretāciju, kas orientēta uz privāttiesībām, pretstatot to Vācijas Federālās konstitucionālās tiesas praksē dominējošai konstitucionāli dogmatiskajai pieejai. Pašreizējā doktrīna pakārto privātautonomiju cilvēka cieņai un visaptverošiem konstitucionālajiem principiem, piemēram, demokrātijai un sociālajai valstij; šādu hibridizāciju raksta autors kritizē kā tādu, kas vājina privāttiesības un tirgus brīvību. Tā vietā pamattiesības būtu jāizprot kā augstākās privāttiesību normas, kas maksimāli nodrošina indivīda autonomiju privāto subjektu savstarpējās attiecībās un garantē privāttiesību neatkarību no publisko tiesību iejaukšanās. Šādi no jauna izprastas pamattiesības nevis „socializē” privāttiesības, bet gan stiprina to noturību un autonomiju pret valsts varu. Privātautonomija ir pielīdzināma cilvēka cieņai un veido universālo principu, uz kura balstās visas privāttiesiskās brīvības. Konkrētās brīvības, piemēram, līgumu slēgšanas brīvība, profesijas brīvība un īpašuma tiesības, ir vien šā principa izpausmes. Vienlīdzībai jāpaliek formālai, nevis materiālai; nevienlīdzība ir progresa dzinējspēks. Laulība un ģimene jādefinē pēc brīvas izvēles, nevis tradīcijas. Tirgus ekonomika un privātipašums ir būtiski labklājībai, savukārt valsts pasākumi, piemēram, ires maksas regulējums, grauj konstitucionālo privāttiesisko brīvību.